



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Die Landrätin

Per Mail an

**FD Finanzen und
Gebäudemanagement
FD 11.3 Kommunalaufsicht**

Stadt Bramsche

Datum: 09.03.2021
Zimmer-Nr.: 2019
Auskunft erteilt: Herr Recker
Durchwahl:
Tel.: (0541) 501- 2004
Fax: (0541) 501- 62004
E-Mail: recker@Lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB 1-Bo; 18.01.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
11.3 Re

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrter Herr Pahlmann, sehr geehrte Frau Bodensiek,

hiermit genehmige ich

- § 2 (Kreditermächtigung) und
- § 3 (Verpflichtungsermächtigungen)

der Haushaltssatzung der Stadt Bramsche für das Haushaltsjahr 2021.

Rechtsgrundlagen für die Genehmigungen sind § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 sowie § 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Hinweise und Bemerkungen:

(■ = kennzeichnet Hinweise für künftige Haushaltsberatungen)

Im kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahren ist vor allem zu prüfen, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune dauerhaft gegeben ist. Dabei steht zunächst der Haushaltsausgleich im Vordergrund. Dieses Kriterium erfüllt der Haushalt der Stadt Bramsche für die Jahre 2021 bis 2024 voraussichtlich nur „fiktiv“ durch Inanspruchnahme der Überschussrücklage.

Eine wichtige Rolle spielt aber auch die Frage, ob die Tilgung für Investitionskredite aus Zahlungsüberschüssen laufender Verwaltung gedeckt werden kann. Diese haushaltsrechtliche Vorgabe wird in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht erfüllt.

Die finanzielle Lage ist daher insgesamt durchaus angespannt.

1. Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt 2021 sieht ein Defizit in Höhe von 3.711.500 Euro vor und ist somit strukturell nicht ausgeglichen. Durch Rückgriff auf die Überschussrücklage kann der Haushaltsausgleich nur „fiktiv“ erreicht werden. Gleiches gilt für die Folgejahre. Insgesamt werden für den Zeitraum 2021 bis 2024 Fehlbedarfe von 14,8 Millionen Euro prognostiziert, so dass die Überschussrücklage deutlich sinken wird.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Lage und konkret auf die Finanzlage der Stadt sind noch nicht vollständig absehbar. Insoweit besteht eine im Vergleich zu Vorjahren erhöhte Prognoseunsicherheit.

- Rat und Verwaltung sollten die Strategie für künftige Haushaltsplanungen – zusätzlich zu den anderen kommunalen Zielsetzungen – konsequent auch darauf ausrichten, dass der Ergebnishaushalt möglichst zeitnah wieder „real“ ausgeglichen werden kann.

2. Finanzhaushalt:

Die Stadt kann voraussichtlich 2021 und in den Folgejahren Ausgaben laufender Verwaltungstätigkeit nicht vollständig durch die entsprechenden Einnahmen decken. Es entsteht jeweils ein Defizit.

Im System der Doppik ist vorgesehen, dass die Tilgung für Investitionskredite aus Zahlungsüberschüssen laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden kann (§ 17 Abs. 3 KomHKVO). Diese haushaltsrechtliche Vorgabe erfüllt der städtische Haushalt aufgrund der geschilderten Lage nicht. Insgesamt gibt diese Situation aus haushaltsrechtlicher Sicht durchaus Anlass zu Bedenken.

3. Kommunale Investitionen und Verschuldung:

Für 2021 sind erneut umfangreiche Investitionen vorgesehen. Dazu gehören beispielsweise der Neubau eines Kindergartens und die Stadtentwicklung im Bahnhofsumfeld. Die Stadt investiert laut Vorbericht gezielt in den Ausbau und die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und somit in die Standortqualitäten.

Zur Finanzierung sind (rechnerisch) Kredite in Höhe von 7.251.400 Euro erforderlich. Abzüglich der geplanten Tilgung von 2.360.200 Euro ergibt sich somit in diesem Jahr ein Schuldenanstieg von rund 4,9 Millionen Euro. Hinzu kommen noch Haushaltseinzahlungsreste aus Kreditermächtigungen der Vorjahre in Höhe von rund 4,7 Millionen Euro. 2022 und 2023 werden die Schulden voraussichtlich um weitere 6,3 Millionen Euro steigen.

Wie zu 2. bereits erläutert, kann die Tilgung nicht aus Zahlungsüberschüssen laufender Verwaltung gedeckt werden.

- Auch unter Berücksichtigung bislang noch nicht im Haushalt eingeplanter Verkaufserlöse für Grundstücke und der damit verbundenen Entlastung der Gesamtsituation ist festzustellen, dass die Finanzlage insgesamt durchaus angespannt ist.
- Die Genehmigung der Kreditermächtigung 2021 verbinde ich daher mit dem Hinweis, dass insoweit Handlungsbedarf für die Stadt besteht. Die Ressourcen zur Schuldentilgung einerseits und die strategische Investitionsplanung andererseits müssen bei künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren möglichst passgenau aufeinander abgestimmt werden.
- Für die kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahren der nächsten Jahre wird auch relevant sein, ob dann aus den Planungen erkennbar ist, dass Rat und Verwaltung wirksame Maßnahmen entwickeln, um dieses Ziel zu erreichen.

4. Verpflichtungsermächtigungen:

In § 3 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 15.772.800 Euro festgesetzt worden.

- Für die Genehmigung gelten die gleichen Hinweise wie in Bezug auf die Kreditermächtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Anne Venhaus
Abteilungsleiterin